

Pflegekompetenzgesetz: Was lange währt, wird endlich gut?

Unter Fachleuten ist seit Jahren klar: Pflegefachkräfte schöpfen ihre Kompetenzen längst nicht aus. Das soll sich ändern. Mit der Umsetzung des Pflegekompetenzgesetzes gehe die Bundesregierung immerhin in die richtige Richtung, schreibt Thomas Knieling, Bundesgeschäftsführer des Verbands Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB), in seinem Gastbeitrag für epd sozial. Bestimmte Details sieht er kritisch.

Das Pflegekompetenzgesetz war eine Initiative der Ampel-Regierung, deren Umsetzung Ende 2024 lediglich durch die vorgezogene Bundestagswahl gestoppt wurde. Der Koalitionsvertrag der neuen schwarz-roten Bundesregierung greift das Thema der Kompetenzerweiterung für die Pflege erneut auf und nennt die zügige Umsetzung des Pflegekompetenzgesetzes als eine der wenigen verbindlichen Vorhaben. Mit der nun abgeschlossenen Verbändeanhörung wird dieses Vorhaben konkret in die Tat umgesetzt.

Die Erweiterung der Kompetenzen von Pflegefachkräften ist eine seit Jahren erhobene Forderung von Berufs- und Trägerverbänden. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber nun endlich bereit ist, hier aktiv zu werden. Wichtig ist jedoch, dass die Umsetzung konsequent erfolgt und klare Ziele verfolgt werden. Dazu zählt vor allem, dass die Kompetenzübertragung möglichst vollständig und vorbehaltlos erfolgt, nur so kann eine echte Aufwertung des Berufsbilds und der Tätigkeit von Pflegefachpersonen erreicht werden. Zudem sollten die übertragenen Kompetenzen den Pflegealltag vor Ort erleichtern.

Kritik an einzelnen Vorhaben

Beides erfüllt der aktuelle Gesetzentwurf jedoch nur in Teilen - und das, obwohl bereits im ersten Stellungnahmeverfahren zum früheren Entwurf deutliche Kritik vonseiten der Verbände geäußert wurde. Zwar wird der Handlungsspielraum bei der Versorgung mit Hilfs- und Pflegemitteln erweitert, beschränken sich jedoch auf die Empfehlung bestimmter Produktgruppen. Praxisrelevante Hilfsmittel - etwa Inkontinenzhilfe oder Hilfsmittel zur Dekubitusvorsorge - bleiben unberücksichtigt. Schwer nachzuvollziehen ist auch die Notwendigkeit gesonderter Delegationskonzepte. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sind ausreichend qualifiziert, um Aufgaben situationsgerecht zu delegieren, ein zusätzliches Konzept ist dafür nicht erforderlich.

Pflegefachkräfte sollen zukünftig auch Aufgaben bei der Feststellung von Pflegebedürftigkeit übernehmen. Fachlich ist das grundsätzlich unproblematisch. Der Gesetzgeber sollte jedoch kritisch prüfen, ob die Beteiligung ohne Gegenfinanzierung in den Einrichtungen adäquat ist und die Entlastung der Medizinischen Dienste als zentrale Begründung das richtige Signal an die Pflegekräfte sendet.

Auch im Zusammenhang mit den geplanten Regelungen zu Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarung zeigen sich kritische Aspekte. Zukünftig sollen aus der Pflegestrukturplanung "Empfehlungen" abgeleitet werden, die beim Abschluss von Versorgungsverträgen verbindlich zu berücksichtigen sind. Dies käme einer verschärften Bedarfssteuerung gleich, die Wettbewerb und Innovation auf Trägerseite sowie Wahlmöglichkeiten für Versicherte einschränkt. Letztlich wird damit auch der Kontrahierungszwang für Kassen infrage gestellt, weil neben den bestehenden Anforderungen im Strukturerhebungsbogen eine weitere Voraussetzung geschaffen wird, die faktisch einem generellen Vetorecht gleichkommen kann.

Verbesserungen sind erkennbar

Es gibt auch positive Veränderungen gegenüber dem alten Gesetzentwurf. So wurde die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit gestrichen, Leistungsbeträge aus der Tagespflege zugunsten niedrigschwelliger Betreuungsangebote umzuwidmen. Es ist erfreulich, dass die breite Kritik aus der Fachwelt aufgegriffen wurde und damit eine Gefährdung teilstationärer Pflegeeinrichtungen abgewendet werden konnte.

Positive Ansätze finden sich auch in den geplanten Regelungen zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen. Seit Einführung der Tarifpflicht kommt es in diesem Bereich zu erheblichen Verzögerungen, die für Pflegeeinrichtungen teils gravierende wirtschaftliche Folgen bis hin zur Insolvenz nach sich ziehen. Die Leistungserbringerverbände haben daher in einem gemeinsamen Forderungspapier zügiges Handeln gefordert und sich an die zuständigen Stellen gewandt.

Regelungen zu Vergütungen sind unzureichend

Im Referentenentwurf zum Pflegekompetenzgesetz wurden einzelne Forderungen aufgegriffen. So sollen künftig die Grundlagen für mehr pauschale Vergütungsverhandlungen - auch in Gruppen - geschaffen werden. Zudem sollen die Kassen Bevollmächtigte benennen, die als zentrale Ansprechpartner gegenüber der verhandelnden Einrichtung fungieren. Ergänzend ist eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bei Tarifänderungen oder bei Anpassungen an das regional übliche Entgeltniveau um einen Monat vorgesehen.

Diese Regelungsvorhaben lösen jedoch nicht die zentralen praktischen und systemischen Probleme im Zusammenhang mit dem aktuellen Verhandlungsstau. Einrichtungen erhalten weiterhin keine wirksamen Instrumente, um ihr Recht auf fristgerechte Vereinbarung gegenüber den Kassen durchsetzen zu können. Die wirtschaftlichen Risiken bleiben weiterhin einseitig bei den Einrichtungen - insbesondere, weil die Umsetzungsfristen von Tarifänderungen oder Entgeltanpassungen nach wie vor zu kurz bemessen und nicht an eine gesicherte Refinanzierung geknüpft sind.

Gegen bevormundende Personalbemessung

Ein abschließender Blick gilt den Regelungen zum Personalbemessungsverfahren. Demnach sollen Pflegeeinrichtungen geeignete Maßnahmen zur Personal- und Organisationsentwicklung ergreifen. Aktuell läuft das Modellprojekt des Bremer Professors Heinz Rothgang zum qualifikationsgerechten Einsatz im Umgang mit zusätzlichem Pflegepersonal noch. Der Gesetzgeber beabsichtigt, die Ergebnisse dieses Projektes zum fachlichen Maßstab für einrichtungsindividuelle Konzepte zu machen, von denen nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Diese gesetzliche Vorgabe wäre fachlich wie praktisch unnötig bevormundend.

Denn Pflegeeinrichtungen sind durchaus in der Lage, vor Ort passgenaue Lösungen zu entwickeln und dabei auch relevante Erkenntnisse aus Modellprojekten sinnvoll einzubeziehen. Verbindliche inhaltliche Vorgaben und eine Prüfung von Konzepten erscheinen in diesem Zusammenhang weder zielführend noch angemessen.

db

Zuerst veröffentlicht 30.07.2025 09:00

Der oben stehende Beitrag ist Teil des Angebotes epd sozial. Er dient allein zur persönlichen Information, die Rechte liegen beim Evangelischen Pressedienst epd. Die kostenpflichtige Website erreichen Sie unter <https://sozial.epd.de>.